

Abschrift

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 18 AS 212/19 B PKH
Az.: S 44 AS 2428/16
Sozialgericht Cottbus



Eingegangen

18. FEB. 2019

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L16/0146-04/40,

gegen

Jobcenter [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter -

hat der 18. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 13. Februar 2019 durch den Vorsitzenden Richter [REDACTED] beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 4. Januar 2019 aufgehoben.
Dem Kläger wird für das Verfahren bei dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten bewilligt.**

Gründe:

Die Beschwerde ist begründet. Dem – bedürftigen – Kläger ist für das Verfahren der – statthaften – isolierten Anfechtungsklage gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 7. September 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Oktober 2016 Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu bewilligen (vgl §§ 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG – iVm §§ 114, 121 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –); die Klage hat hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Eine ausreichende Erfolgsaussicht kann schon dann nicht verneint werden, wenn zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen weitere Ermittlungen oder eine Beweiserhebung notwendig sind (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage § 73a Rn 7a mwN). Letzteres hat auch das Sozialgericht (SG) für erforderlich erachtet, wie bereits daraus erhellt, dass es im Hinblick auf das Vorbringen des Klägers in der Klageschrift bereits unter dem 12. Oktober 2017 von diesem weitere Angaben zum Sachverhalt erbeten hatte. Das SG hat den Kläger sodann zum Verhandlungstermin persönlich geladen. Dies war auch angezeigt, weil zur Prüfung der Tatsachenfrage, ob dem Kläger nach dem anzuwendenden subjektiven Fahrlässigkeitsmaßstab für die getroffene rückwirkende Aufhebungsentscheidung auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und/oder 4 Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) zumindest grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist, jedenfalls dann die persönliche Anhörung des Betroffenen durch das erkennende Gericht in der vollen Besetzung erforderlich ist, wenn diesbezüglich Tatsachen vorgebracht werden, mit denen das Vorliegen grober Fahrlässigkeit in Abrede gestellt wird. Der Bevollmächtigte hat zudem im Verhandlungstermin auch ausdrücklich um Vertagung gebeten, um den – nicht erschienenen – Kläger persönlich anzuhören.

Wegen der erforderlichen weiteren Ermittlungen kann der Klage die Erfolgsaussicht zum maßgebenden Zeitpunkt der Bewilligungsreife des PKH-Gesuchs (5. Januar 2017) daher nicht abgesprochen werden.

Kosten sind im PKH-Beschwerdeverfahren kraft Gesetzes nicht zu erstatten (vgl § 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

